

STAND 04/2011

**SPEZIALKONZEPT
PHOTOVOLTAIK**

bis 500 kWp



rosa-phovoltaik.de

Versicherungsmakler Gerd Rosanowske

A Vertragsgrundlagen

1 Elektronikversicherung		
Bedingungswerk	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)	
Klauseln	TK 1820	Regressverzicht
	TK 1825	Makler
	TK 1911	Datenversicherung
	TK 1236	Innere Unruhen
2 Ertragsausfallversicherung		
Bedingungswerk	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)	
Besondere Vereinbarung	6307(08)	Besondere Vereinbarung zur Ertragsausfallversicherung
3 Minderertragversicherung (nur mit Elektronik- und Ertragsausfall versicherbar)		
Bedingungswerk	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung	
Besondere Vereinbarung	6308(09)	Besondere Vereinbarung zur Minderertragversicherung

B Zeichnungsvoraussetzungen

1 Annahmerichtlinien	
Allgemein	Serienmodelle mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen (keine Prototypen)
2 Installationsort	
Dach-, Fassaden- und Bodenanlagen	<p>Dach- und Fassadenanlagen: Installation auf Gebäuden der Bauartklassen (BAK) I-II</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauartklasse I = massive Außenwände mit harter Dachung (z.B. Mauerwerk, Beton mit Ziegeldach) ▪ Bauartklasse II = Stahl- oder Holzfachwerk mit harter Dachung (z.B. Fachwerkhaus mit Schieferdach, Fertighaus mit harter Dachung) ▪ Anlagen auf Gebäuden der BAK III mit geprüfter Statik versicherbar <p>Bodenanlagen: Mindestsicherungen zum Schutz vor unbefugtem Zutritt erforderlich Einfriedung mit mind. 2m hohen Zaun oder Mauer inkl. Übersteigschutz Verschließbare Toranlage oder sonstige Zutrittskontrollmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Abweichungen von den genannten Mindestsicherungen ist eine Direktionsanfrage erforderlich
3 Gefahrerhöhung	
Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Gebäude mit depotartiger Heu- und Strohlagerung (Lagermengen über 50 m ³) mit Risikozuschlag versicherbar
Industrie und Gewerbe	Anfragepflicht bei gewerblicher Be- und Verarbeitung bzw. Lagerung von Holz, Pappe, Papier, Farben, Lacke und Müll
4 Anlagenmontage	
Montage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation nach anerkannten Regeln der Technik ▪ Montage-Eigenleistungen (auch Teilleistungen) sind versicherbar ▪ Abnahme durch einen Elektro-Fachbetrieb (behördlicherseits vorgeschrieben)

C Beitragstabelle

1 Elektronik- und Ertragsausfallversicherung		
Anlagen-Leistung	Selbstbeteiligung (EUR bzw. Tage)	Mindestbeitrag (EUR)
0-10 kWp	100,-- / 0 Tage ¹	75,00
11-25 kWp	150,-- / 0 Tage ¹	
26-50 kWp	200,-- / 0 Tage ¹	
51-100 kWp	200,-- / 1 Tage	
101-200 kWp	250,-- / 2 Tage	
201-500 kWp	500,-- / 2 Tage	

2 Minderertragversicherung	
Anlagen-Leistung	Mindestbeitrag (EUR)
0-500 kWp	15,00

¹ Integralfranchise, d.h. der Versicherungsnehmer trägt den Schaden bis zum Franchisebetrag selbst, bei Überschreiten dieses Betrages wird dagegen keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.



D Deckungsumfang

1 Elektronikversicherung			
Zusätzliche Kosten (auf Erstes Risiko)	Aufräumung und Entsorgung	50.000 EUR	
	Dekontamination und Entsorgung von Erdreich		
	Bewegungs- und Schutzkosten		
	Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfrachtkosten		
	Feuerlöschkosten inkl. Gebühren		20.000 EUR
	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden		15.000 EUR
	Schadensuchkosten		10.000 EUR
	De- / Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden		50.000 EUR
Zusätzliche Risiken und Gefahren	Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile (a. E. R.)	1.250 EUR ¹	
	Bruch der transparenten Moduloberflächen	Inklusive	
	Erdbeben (in % der VS, min. 10.000 max. 100.000 EUR)	25%	
	Innere Unruhen (in % der VS, max. 100.000 EUR)	25%	
Zusätzliche Deckungen	Vorsorgeversicherung (in % der VS; ohne Maximierung)	50%	
	Datenversicherung (Daten und Programme)	5.000 EUR	
	Sachen im Gefahrenbereich (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR	
	Zaunbeschädigung i.V.m. versichertem Schaden (a.E.R)	1.000 EUR	
	Baudeckung (vorzeitiger Deckungsbeginn)	Inklusive	
Sonstige Highlights	Unterversicherungsverzicht	Inklusive	
	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Inklusive	
	Regressverzicht	Inklusive	
	Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall (§7 Nr. 2+3)	Inklusive	
	Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	Inklusive	
	Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	10.000 EUR	
2 Ertragsausfallversicherung			
Leistungsdauer	Haftzeit in (Monaten)	12 Monate	
	Nachhaftung (in % mit einer zus. Haftzeit von 1 Monat)	25%	
Entschädigung	Pauschal je kWp Anlagenleistung und Tag (HE)	2,50 EUR/kWp	
Sonstige Highlights	Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile (a.E.R.)	500 EUR ¹	
	Ertragsausfall nach Gebäudeschaden (Haftzeit 1 Monat)	2,50 EUR/kWp	
	Unterversicherungsverzicht	Inklusive	
	Erweiterte Haftung für Dach- und Fassadenanlagen	Inklusive	
3 Minderertragversicherung			
Optional (gegen Beitragszuschlag)	Höchstentschädigung (in % des prognostizierten Jahresertrags)	45%	
	Mindererträge durch verminderte Globalstrahlung	Inklusive	

a.E.R. = auf Erstes Risiko

HE = Höchstentschädigung

VS = Versicherungssumme

*** Alle genannten Deckungserweiterungen sind in der Beitragstabelle bereits berücksichtigt! ***

¹ Bei Anlagen ab einer Leistung von 50 kWp gilt der 2-fache Betrag vereinbart

E Erläuterungen zum Versicherungsumfang

1 Versicherte Sachen

Versicherte Sachen	Solartechnische Anlage zur Stromerzeugung inkl. Peripherie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Photovoltaik- bzw. Solarmodule inkl. Tragkonstruktion ▪ Wechselrichter, Laderegler und Akkumulatoren ▪ Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen ▪ Einspeise- und Bezugszähler, Überwachungskomponenten ▪ Hausanschlüsse, sofern der VN hierfür die Gefahr trägt ▪ Sonstige Peripheriegeräte wie elektronische Anzeigetafeln u. ä. ▪ Mobile und fest installierte Peripherie und Überwachungskomponenten auch außerhalb des Versicherungs-Ortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.
Nicht versicherte Sachen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel ▪ Verschleißteile und Werkzeuge aller Art

2 Schäden und Gefahren ²

Versicherte Schäden und Gefahren	Alle unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch			
	Elektronik	Ertragsausfall	Baudeckung	Minderertrag
Bedienungsfehler	✓	✓	—	—
Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit	✓	✓	—	—
Diebstahl, Raub und Plünderung	✓	✓	—	—
ED und Diebstahl verbauter Teile	✓	✓	✓	—
Vorsatz Dritter und Sabotage	✓	✓	—	—
Vandalismus und Böswilligkeit	✓	✓	—	—
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)	✓	✓	✓	—
Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen	✓	✓	—	—
Konstruktions- und Materialfehler	✓	✓	—	—
Ausführungs- und Montagefehler	✓	✓	—	—
Höhere Gewalt (Naturgewalten)	✓	✓	—	—
Sturm/Hagel	✓	✓	✓	—
Hochwasser und Überschwemmung	✓	✓	—	—
Wasser und Feuchtigkeit	✓	✓	—	—
Kurzschluss und Überspannung	✓	✓	—	—
Tierverbiss (Marderschäden u. ä.)	✓	✓	—	—
Erdbeben (mit Höchstentschädigung)	✓	✓	—	—
Verminderte Globalstrahlung	—	—	—	✓

Ausgeschlossene Schäden und Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsatz des Versicherungsnehmers oder Repräsentanten ▪ Kriegereignisse, hoheitliche Eingriffe und Kernenergie
(beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschleiß mit Ausnahme der Folgeschäden an weiteren Teilen ▪ Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion und Ablagerungen ▪ Vorhandene Mängel und Garantieschäden

3 Entschädigung

Teilschaden*	Elektronikversicherung: Anfallende Reparaturkosten**
	Ertragsausfallversicherung: Nutzungsausfall (Teilanlage)
	Minderertrag: Verminderter Ertrag (Teilanlage)
Totalschaden	Elektronikversicherung: Neuwertersatz
	Ertragsausfallversicherung: Nutzungsausfall
	Minderertrag: Verminderter Ertrag

*Bei Nichtwiederherstellung bzw. –wiederbeschaffung ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt

** Hierzu zählen Arbeitslohn, Material, Versand- und Fahrtkosten

² Elektronische Bauelemente werden bedingungsgemäß ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

F Erläuterungen zu den Besonderen Vereinbarungen

Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb von 8 Wochen erfolgt. Die Deckung während der Bauphase ist bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherungsanforderung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm/Hagel beschränkt.

Bruch der transparenten Moduloberfläche

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder sonstige Beaufschlagungen.

De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert gelten bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme innerhalb der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfallschaden.

Eigenleistungen

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4e der ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

Erweiterte Haftung für Dach- und Fassadenanlagen

Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird und der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

GAP-Deckung (gesonderte Beantragung erforderlich)

Differenz-Entschädigung (GAP Deckung) bei nicht Wiederaufbau der Photovoltaikanlage

Entgegen Abschnitt A § 7 Nr. 4 Condor ABE 2008 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Gerüste und Arbeitsbühnen

Im Schadenfall anfallende Kosten für Arbeitsgerüste und Hubarbeitsbühnen gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Haftzeit

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen (Bauteilregelung)

In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Minderertrag (gesonderte Beantragung erforderlich)

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % durch verminderte Globalstrahlung unterschritten wird.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres geltend gemacht wird.

Die Höchstentschädigung beträgt hierbei 45% des prognostizierten Jahresertrages.

Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme und die vereinbarte Haftzeit hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Eine Unterversicherung wird hierbei nicht geltend gemacht.

Pauschale Ertragsausfallentschädigung

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung für die Dauer der Haftzeit pauschal 2,50 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag, höchstens jedoch die im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Einspeisevergütung. Bei Teilschäden wird die Entschädigung anteilig anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

Schadensuchkosten

Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Für Anlagen bis 50 kWp Leistung gilt die Selbstbeteiligung als Integralfranchise vereinbart. Kleinschäden bis zur Höhe der Integralfranchise hat der Versicherungsnehmer hierbei selbst zu tragen, bei höheren Schäden wird dagegen keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

Technologiefortschritt

Abweichend von § 7 Nr. 2 c) bb) ABE ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. § 7 Nr. 4b) ABE 2008 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

Veränderung von Vertragsgrundlagen

Werden die diesem Spezialkonzept zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder Deckungserweiterungen während der Laufzeit des Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen gleichzeitig auch für die auf Basis dieses Konzeptes abgeschlossenen Einzelverträge.

Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt der vereinbarte Vorsorgebetrag in % der Versicherungssumme vereinbart. Eingetretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu § 7 Nr. 2+3 der zu Grunde liegenden ABE 2008 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

Zaunbeschädigung

Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen